

## **Satzung**

### **§1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Förderverein K.I.M. (Kinder-Intensivmedizin und Pflege-Marburg) ; und soll in das Vereinsregister eingetragen werden;

Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. .

Der Verein hat seinen Sitz in Marburg an der Lahn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Zweck des Vereins**

1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von kranken und intensivpflegebedürftigen Kindern, die Unterstützung von Eltern, und Angehörigen sowie die Betreuung der Geschwister dieser Kinder in Krankenhäuser sowie der Forschung und der Verbreitung neonatologischer und pädiatrischer Kenntnisse, insbesondere im Rahmen von der Teilnahme an Diskussionsrunden, Fortbildungsveranstaltungen und Kongressen, für Betroffene und Interessierte.

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der Gemeinnützigkeitsvorschrift der §§51 bis 68 AO.

2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Einnahmen und Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

3) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

4) Einmal im Jahr muss gegenüber den Vereinsmitgliedern Rechenschaft über die Verwendung der Vereinsmittel abgelegt werden.

5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.

### **§3**

#### **Vereinsämter**

1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal für Verwaltungsaufgaben bestellt werden; §2 Abs. 5 ist zu beachten.

## §4

### Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche in unbescholtenem Rufe steht und die Ziele des Vereins anerkennt.
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe zu nennen.
- 4) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod des Mitgliedes oder durch freiwilligen Austritt oder durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.  
Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 7) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## §5

### Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Der Vorstand ist ermächtigt, in Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

## §6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## §7

### Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister im Sinne von § 26 BGS. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Des Weiteren sind Mitglieder des Vorstandes: Schriftführer und 2 Beisitzer.
- 2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzwahl zu erfolgen.
- 4) Die Haftung des Vorstandes ist auf grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- 5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

## § 8

### Vorstandssitzung

- 1) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder oder 1. und 2. Vorsitzender dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 3) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## §9

### Schatzmeister

- 1) Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte zu erledigen und zieht die Beiträge der Mitglieder ein.
- 2) Er hat einmal im Jahr auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über die Kassengeschäfte zu erstatten.
- 3) Einzeln zeichnungsberechtigt für die Banknoten des Vereins sind: der Schatzmeister und der 1. Vorsitzende.

## § 10

### Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied des Vereins kann sich durch ein anderes Mitglied schriftlich vertreten lassen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden geleitet, andernfalls hat die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der von Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks, und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder beantragen.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
- 6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## §11

### Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der satzungsgemäß festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende Liquidatoren des Vereins. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Deren Recht und Pflichten sich nach §47ff.BGB.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderhilfestiftung e.V. in Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für humanitäre und karitative Zwecke verwenden muss.

## §12

### Schlussbestimmungen

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## §13

### Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende geänderte Satzung ersetzt die Satzung vom 28. Mai 1997 und wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.10.2009 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen ist.

Marburg , 30.10.2009